



## Kurzinformation zur Förderung

# „Holzheizungen (Biomassekessel)“

1. Jänner 2024 bis 31. Dezember 2024

## Was wird gefördert?

Es wird der **Ersatz** von **bestehenden, fossilen Heizungssystemen** und **Stromheizungen** wahlweise durch **Pellets-, Hackschnitzel-, Scheitholz- oder Kombikessel** bis zu einer Nennwärmeleistung von maximal 400 kW gefördert. Für das zu versorgende Objekt darf keine wirtschaftliche Anschlussmöglichkeit an ein verfügbares Nah-/Fernwärmenetz bestehen.

**Die Förderung ist mit der Bundesförderung „Raus aus Öl und Gas“ kombinierbar.**

## Wer kann eine Förderung beantragen?

Die Förderung kann im Rahmen von Wohnnutzungen beantragt werden und steht auch für Schulen, Kindergärten, Pflegeheime, Schüler- und Studentenheime, Sportanlagen, Vereine und gemeindeeigene Gebäude sowie Kleinstunternehmer:innen zur Verfügung.

## Wie verläuft der Förderungsprozess?

Die Förderung verläuft in einem **zweistufigen Verfahren**.

- 1. Förderungsantrag:** Die Lieferung und Montage der Anlage dürfen zum Zeitpunkt des Förderungsantrags noch nicht erfolgt sein. Gleichmaßen dürfen für die **Anlage keine Rechnungen inkl. Zahlungsnachweise** vorliegen. Der Förderungsantrag ergeht an das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 15 - Fachabteilung Energie und Wohnbau, Referat Energietechnik und Umweltförderungen.
- 2. Förderungsanzahlung:** Ab Zuteilung der Antragsnummer ist die Anlage innerhalb von 12 Monaten zu errichten. Die Fertigstellungsmeldung ist **online über den in diesem Zeitraum gültigen Link zur Online-Fertigstellungsmeldung** oder alternativ im selben Zeitraum über die zugesandte Fertigstellungsmeldung per Fax, E-Mail oder im Postweg bei einer der Einreichstellen einzubringen. Anschließend erfolgt die Förderungsanzahlung, die an die vollständige Erfüllung der Förderbedingungen geknüpft ist.

## Wo erhalte ich weitere Informationen?

**Zusätzliche Details zu dieser Förderung** finden Sie in der Richtlinie „Heizungstausch und solarthermische Anlagen“ unter [www.umweltfoerderungen.steiermark.at](http://www.umweltfoerderungen.steiermark.at).

Um die grundsätzliche Förderungsfähigkeit Ihres Vorhabens möglichst frühzeitig überprüfen zu lassen, wird empfohlen, **vor Errichtung bzw. Einreichung des Förderungsantrages** die Beratungsmöglichkeiten durch Ich tu's-Berater:innen in Anspruch zu nehmen. Nähere Informationen dazu finden Sie auf der Homepage:

[www.ich-tus.steiermark.at/energieberatung](http://www.ich-tus.steiermark.at/energieberatung)



Das Land  
Steiermark

## Wie hoch ist die Förderung?

Die maximal mögliche Förderung ist mit **30 % der anrechenbaren Investitionskosten** begrenzt

Ein- und Zweifamilienhäuser	Förderung maximal
Ein- und Zweifamilienhäuser	2.500 Euro
Gebäude ab 3 Wohneinheiten, Sondernutzungen, Kleinunternehmen	Förderung maximal
Anlagen < 50 kW	3.000 Euro
Anlagen 50 kW bis 100 kW	5.000 Euro
Anlagen ≥ 100 kW	6.000 Euro

## Wesentliche Voraussetzungen

Die Förderung von **Scheitholz- und Kombikesseln** kann im **Großraum Graz** (Stadt Graz, Feldkirchen bei Graz, Gössendorf, Hart bei Graz, Hausmannstätten, Raaba-Grambach, Seiersberg-Pirka) **nicht** in Anspruch genommen werden. Weiters gilt:

- Die **Emissionsgrenzwerte** der Umweltzeichenrichtlinie UZ 37 und ein Kesselwirkungsgrad von mindestens 85 % müssen eingehalten werden.
- Bei Pellets- und Hackschnitzelkesseln über 8 kW Nennheizleistung ist in der **Stadt Graz** der erhöhte Staubemissionsgrenzwert von 4,0 g pro m<sup>2</sup> Bruttogeschosßfläche und Jahr einzuhalten.
- Die **Verbindungsleitungen** innerhalb des Heizraumes müssen gedämmt sein.
- Es dürfen keine weiteren Förderungen durch die gleiche oder andere **Landesdienststellen oder seitens der Landwirtschaftskammer** in Anspruch genommen werden.
- Die Altanlage(n) muss/müssen nachweislich **außer Betrieb genommen** und **entsorgt** werden.
- Innerhalb der **letzten 8 Jahre darf keine Landesförderung** für eine Heizungsanlage in Anspruch genommen worden sein.
- Es werden alle relevanten Gesetze, Bestimmungen und Normen eingehalten.

## Welche Unterlagen sind für die Förderungsauszahlung erforderlich?

- vollständig ausgefüllte **Fertigstellungsmeldung** mit zugeteilter Antragsnummer
- Bestätigung eines befugten Unternehmens zur **Übergabe und erfolgreichen Inbetriebnahme**
- ausgefülltes **Bestätigungsblatt** mit Unterschrift der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers, der Gemeinde und des Unternehmers
- **Rechnung** und **Zahlungsnachweise** in Kopie
- Bestätigung über eine **Energieberatung** oder Vorlage eines **Energieausweises**
- Bestätigung des **regionalen Fernwärmebetreibers**, dass kein wirtschaftlicher Anschluss möglich ist
- **De-minimis-Erklärung** für Kleinunternehmer:innen oder Betreiber:innen von Nutzungseinheiten für Sondernutzung im Falle einer unternehmerischen Tätigkeit

**Amt der Steiermärkischen Landesregierung**  
Abteilung 15 - Fachabteilung Energie und Wohnbau  
Referat Energietechnik und Umweltförderungen  
Web: [www.umweltfoerderungen.steiermark.at](http://www.umweltfoerderungen.steiermark.at)